VERORDNUNG (EWG) Nr. 120/75 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1975

über eine Sondervorschrift für die Erhebung der Beitrittsausgleichsbeträge für Butter im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich beim Übergang vom Milchwirtschaftsjahr 1974/1975 zum Milchwirtschaftsjahr 1975/1976

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74 (3), insbesondere auf Artikel 5a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 233/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse (4), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Beitrittsakte (5) zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1975/1976 durchzuführende Annäherung des Butterpreises in den neuen Mitgliedstaaten führt zu einer Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 710/74 der Kommission vom 29. März 1974 (6), in der Fassung des Anhangs VII C der Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 (7), festgesetzten Ausgleichsbeträge.

Angesichts der erheblichen Verminderung des auf bestimmte Erzeugnisse im Warenverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und den anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Ausgleichsbetrags besteht die Gefahr von Spekulationsgeschäften, die zu Verkehrsverlagerungen führen.

Zur Vermeidung solcher Verlagerungen ist vorzuschreiben, daß für Erzeugnisse, die für Spekulationen in Frage kommen, die gegenwärtig geltenden Ausgleichsbeträge über den Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1975/1976 hinaus anwendbar bleiben, wenn sie aus dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden und nicht nachgewiesen wird, daß sie im neuen Milchwirtschaftsjahr im Vereinigten Königreich hergestellt oder dorthin ausgeführt worden sind. Diese Maßnahme erweist sich schon jetzt für Butter als notwendig. Erforderlichenfalls kann sie auf andere Milcherzeugnisse ausgedehnt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs, die nach Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1975/1976 aus dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden,

a) bleiben die im Anhang VII C der Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 festgesetzten Ausgleichsbeträge anwendbar, wenn es sich um Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich nach Drittländern handelt ;

b) erhebt das Vereinigte Königreich unbeschadet der im Milchwirtschaftsjahr 1975/1976 geltenden Ausgleichsbeträge einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen dem im Anhang VII C der Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 festgesetzten Ausgleichsbetrag und dem gemäß der Verordnung über die Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für das Milchwirtschaftsjahr 1975/1976 anwendbaren Ausgleichsbetrag, wenn es sich um Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich nach den anderen Mitgliedstaaten handelt.

(2) Absatz 1 findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Erzeugnisse, für die nachgewiesen wird, daß sie nach Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1975/1976

a) im Vereinigten Königreich hergestellt

oder

b) nach dem Vereinigten Königreich im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 269/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über Durchführungsbestimmungen der Regelung für die Aus-

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.
(4) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1973, S. 37.
(5) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 88 vom 1. 4. 1974, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 270 vom 5. 10. 1974, S. 1.

gleichsbeträge im Rahmen des Beitritts (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 343/74 (2), ausgeführt worden sind.

(3) Das Vereinigte Königreich trifft die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich des in Absatz 2 vorgesehenen Nachweises einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Kontrollmaßnahmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist anwendbar bis zum Ende des sechsten auf den Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1975/1976 folgenden Monats.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1973, S. 73.
(2) ABl. Nr. L 40 vom 12. 2. 1974, S. 4.